

Persönliche Erklärung zur Titelführung

Ich erkläre hiermit, dass ich von GBFE über folgenden Sachverhalt informiert wurde:

1. Das Master- bzw. Doktorstudium an der University of Pretoria (UP) / University of South Africa (Unisa) richtet sich nach dem südafrikanischen Hochschulrecht. Daher können sich die Eintrittsvoraussetzungen an eine Master- bzw. Doktorarbeit von den Anforderungen in Deutschland unterscheiden.

2. Die University of Pretoria und die University of South Africa sind staatliche Universitäten, deren Grade in Deutschland grundsätzlich anerkannt sind und geführt werden können, siehe www.anabin.de bzw. das German – South African Academic Links Agreement. Da es sich um außereuropäische Universitäten handelt, muss die verleihende Institution mit angegeben werden. In welcher Form der Titel geführt werden darf, entscheidet das jeweilige Bundesland, in dem die betreffende Person wohnt.

1. Beispiel: Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (Stand 1.9.2019), §69, Absatz 2, Auszug: Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei anderen als lateinischen Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder, soweit keine solche besteht, die dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ... Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

2. Beispiel: Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (Stand 18.9.2019) §37, Absatz 1:

1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

Demnach sind in beiden Bundesländern folgende Varianten möglich:

M.Th./Univ. of Pretoria (Univ. of South Africa) bzw.

Ph.D./Univ. of Pretoria (Univ. of South Africa).

Mit meinem Studium an der Universität von Pretoria bzw. Universität von Südafrika erwerbe ich keinen Rechtsanspruch gegenüber GBFE oder einem ihrer Mitgliedsinstitute, den erworbenen Titel in Deutschland führen zu dürfen.

Name, Vorname:

Ort:

Datum:

Unterschrift: